

gen normannischen Kanzlei um 1190 im „Liber ad honorem Augusti“ des Petrus de Ebulo sollte man jedenfalls angesichts des Fehlens entsprechender Zeugnisse keinen übertriebenen Realitätssinn beimessen¹⁴⁵, denn selbst wenn sich weitere Belege für nichtlateinische Urkunden finden ließen, bliebe die Frage, ob es sich um „Kanzleiprodukte“ handelt, weiterhin offen, eine Frage, die selbst der Bearbeiter der zahlenmäßig nicht unbedeutenden arabischen Urkunden Rogers II. nicht unbedingt positiv zu entscheiden wagt¹⁴⁶.

Manches noch ließe sich an interessanten Einzelheiten nennen, anderes noch vertiefen, doch wollten wir uns bewußt auf eine grobe Skizze beschränken, die noch in vieler Hinsicht der Farbgebung durch intensive Forschungsarbeit bedarf.

Die Geschichte der staufischen Herrschaft in Sizilien beginnt mit einer Krise und endet nach dem Zenit unter Kaiser Friedrich II. in einer Katastrophe. Dem Diplomatiker ist allerdings durch vielfache Erfahrung geläufig, daß sich die oft sprunghafte Entwicklung der politischen Geschichte nicht in gleichem Maße auch in der Geschichte der Kanzlei und ihrer Produkte widerspiegelt. Hermann Dilcher hat einmal die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II. charakterisiert als „eine Synthese von Tradition und Erneuerung“¹⁴⁷. Man kann diese Wertung getrost auch auf die Kanzleigeschichte der Zeit von 1195–1266 übertragen. Formal blieb die normannische Tradition, die ihren glänzendsten Ausdruck in den Urkunden Wilhelms II. gefunden hatte, trotz der zeitweiligen Beeinflussung durch deutsche Kanzleibräuche bis zum Tod König Manfreds bestimmend. Die zunehmende Verengung des Erscheinungsbildes der Urkunden auf Mandate und mandatahnliche Formen sowie die allmähliche Umgestaltung des inneren Gefüges der Kanzlei kennzeichnen dabei am besten die zunehmende Rolle der Kanzlei „als dienende(s) Organ der allgemeinen Verwal-

¹⁴⁵) Vgl. die Abbildung bei Enzensberger, Beiträge, nach S. 198. Vgl. noch G.B. Siragusa, Le miniature che illustrano il carme di Pietro da Eboli nel cod. 120 della Biblioteca di Berna, *Bullettino dell'Istituto storico italiano* 25 (1904) S. 115–63, bes. S. 125 f.

¹⁴⁶) A. Noth, I documenti arabi di Ruggero II die Sicilia, in: Brühl, Diplomi, S. 189 ff., bes. S. 217: „In ogni caso alla corte di Palermo c'erano le premesse, oggettive e personali, per l'esistenza di un ‚bureau‘ separato cui competesse la corrispondenza araba del re“. Mehr will m.E. auch die Miniatur nicht sagen. Vgl. noch A. Noth, Alcune osservazioni a proposito dell'edizione dei documenti arabi dei re normanni di Sicilia, *Atti della Accademia* (wie Anm. 14) S. 121–29, bes. S. 128 f.

¹⁴⁷) Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung, in: Probleme um Friedrich II. (wie Anm. 13) S. 23–41.